**An die….**

**Betreff: Maßgeschneiderte Lösung für Solo-Selbständig Grenzregionen**

In den vergangenen Tagen hat der GrenzInfoPunkt der Ems Dollart Region (GIP EDR) viele Fragen von Solo-Selbständigen erhalten, die von den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus betroffen sind. Diese Selbständigen wohnen in Deutschland, aber sind in den Niederlanden als sogenannte ZZP`er tätig.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt es nationale Regelungen wie „Noodmaatregel Overbrugging voor Werkbehoud“ (NOW) und das Kurzarbeitergeld.

Für Solo-Selbständige ist die Situation derzeit noch unklar. Uns erreichen Anfragen von Unternehmern, die von niederländischer Seite an die deutschen Gemeinden verwiesen werden und von deutscher Seite an niederländische Behörden.

In den Niederlanden gibt es eine Unterstützungsleistung für Solo-Selbständige, die “Tijdelijke overbruggingsregeling zelfstandig ondernemers” (TOZO), die derzeit nicht für Solo-Selbständige in Frage kommt, die im Ausland, also in Deutschland, leben. ([www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/coronavirus-covid-19/veelgestelde-vragen-per-onderwerp/financiele-regelingen/tozo](http://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/coronavirus-covid-19/veelgestelde-vragen-per-onderwerp/financiele-regelingen/tozo)).

Es ist hier eine Regelungslücke entstanden. Wir bitten Sie deshalb mit Nachdruck, eine konkrete Lösung für die Selbständigen in den Grenzregionen zu finden, damit auch ihre Existenz gesichert werden kann. Es sollte eine konkrete und großzügige Lösung gefunden werden, damit sie in dieser schwierigen Zeit finanziell unterstützt werden können.

Hierzu zählt:

1. eine schnelle und klare Lösung, wie die "Tozo-regeling" in grenzüberschreitenden Situationen angewendet werden kann (z.B. Verzicht auf die Wohnlandanforderung);

2. eine vorübergehende Lockerung auf deutscher Seite bei der Prüfung des Anspruchs auf eine mögliche Arbeitslosengeld-II-Leistung (Aufgabe der 5-Jahres-Aufenthaltspflicht für EU-Bürger in Grenzregionen);

3. Die GrenzInfoPunkte bitten darum, den Gemeinden / Landkreisen Raum zu geben, um Grenzunternehmern im Vorgriff auf die Ausarbeitung der Regeln zu helfen.

**Tozo-Regelung Niederlande**

Die Tozo-Regelung wird in den Niederlanden derzeit entwickelt. Es ist unklar, ob diese Regelung zukünftig auch selbständigen Unternehmern im Ausland zur Verfügung steht. Im Namen aller GrensInfoPunkte haben wir uns in alle Richtungen für eine schnelle Lösung für die Unternehmer in den Grenzregionen ausgesprochen.

Die Staatssekretärin von Ark spricht sich in ihrem Schreiben an die Tweede Kamer vom 27. Märzauch hierfür aus: <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/kamerstukken/2020/03/27/kamerbrief-tozo>.

Der Verzicht auf die Residenzpflicht in den Niederlanden kann bei diesem Personenkreis eine Lösung für die finanziellen Probleme sein.

**TOGS-Regelung Niederlande**

Eine andere Regelung, die "Tegemoetkoming ondernemers getroffen sectoren" (TOGS), bei der 4.000,- EUR (maximal) an direkt betroffene Unternehmer gezahlt werden, richtet sich nur an Unternehmen in bestimmten Branchen, wie z.B. Catering, Schönheitspflege, Reisebüros, Fahrschulen oder Fitnesszentren (siehe: [www.rvo.nl/subsidie-en-financieringswijzer/tegemoetkoming-schade-covid-19/voorwaarden](http://www.rvo.nl/subsidie-en-financieringswijzer/tegemoetkoming-schade-covid-19/voorwaarden)). Am Dienstag, den 31. März, hat der GIP EDR Kontakt mit dem Rijksdienst voor Ondernemers (RVO) Nederland aufgenommen und die Rückmeldung erhalten, dass dieses Programm auch für Unternehmer im Ausland zugänglich ist. Eine Bedingung ist, dass der Unternehmer einen physischen Geschäftssitz in den Niederlanden hat und bei der niederländischen Handelskammer registriert ist. Die betroffenen Branchen werden derzeit erweitert. Leider ist diese Regelung für viele niederländische Solo-Selbständige in Deutschland nichtzutreffend, da sie keinen festen Geschäftssitz in den Niederlanden haben.

**Arbeitslosengeld II**

Gegenwärtig werden viele dieser Unternehmer von niederländischer Seite auf nationale Sozialhilfemaßnahmen im Wohnsitzland verwiesen. In Deutschland auf die Grundsicherung oder das Arbeitslosengeld II. Diese Unterstützung steht ihnen jedoch nicht offen. EU-Bürger, die weniger als fünf Jahre in Deutschland leben und bisher keine Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt haben, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und sind daher von diesen Fördermaßnahmen ausgeschlossen. Eine vorübergehende Lösung könnte darin bestehen, den Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende diesem Personenkreis zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen / Met vriendelijke groet,